Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band: - (1833-1837)

Heft: 1

Artikel: Erziehungsdepartement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415790

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eine im Jahre 1833 vorgenommene Zählung der Landsassen giebt folgende Resultate:

Landsassen	2042
Glasholzer	42
Heimathlose	89
	2173

I. Brandversicherungsanstalt.

Das Departement des Innern hatte bereits im November 1832, nachdem die Probezeit des Gesetzes über die Errichtung der Brandversicherungsanstalt zu Ende gelaufen war, den Entwurf eines neuen Gesetzes vorgelegt, welcher aber erst noch dem Lande durch den Druck mitgetheilt und dem Großen Rathe erst im Januar 1834 zur Berathung unterworfen wurde, so daß dessen Resultat dem künftigen Bericht vorbehalten bleibt.

Aus der für 1832 abgelegten Rechnung ergab sich, daß 47,268 Gebäude für einen Kapitalwerth von L. 81,517,700 versichert sind. Im Laufe des Jahres 1833 haben sich im Canton fünfundvierzig Feuersbrünste ereignet, wodurch siebenundfünfzig Gebäude eingeäschert oder beschädigt wurden. Der versicherte Brandschaden beträgt L. 49,952. 7 Bz. 6 Rp.

IV.

Erziehungsdepartement.

In keinem Departement zeigte sich wohl in Vergleichung mit dem Zustande unter der abgetretenen Regierung eine

größere, umfassendere Thätigkeit, als in dem Erziehungsdepartement. Die Ausbildung des Menschen zum Menschen, Christen und Bürger und die größtmögliche Vervollkommnung seiner geistigen und religiösen Anlagen als höchsten Zweck der freien Verfassung ansehend, beschäftigte sich das Erziehungsdepartement unausgesetzt mit den zweckmäßigsten Mitteln zur Erreichung jenes hohen Ziels der Volksbildung und Volksveredlung. Hiezu schien außer den Geldunterstützungen, eine gründliche Umgestaltung der höhern Unterrichtsanstalten und die Errichtung einer Hochschule nöthig, worüber die erforderlichen Gesetzesentwürfe vorberathen wurden, nebst der Organisation des Primar- oder Volksschulwesens, worüber die Vollendung der Vorberathung des nöthigen Gesetzesentwurfs einem spätern Jahre vorbehalten blieb. Es war dem Departement auch erfreulich zu sehen, wie das Volk selbst, wenigstens der größere, bessere Theil desselben, das Bedürfniß mehrerer Ausbildung und eines verbesserten Volksunterrichts erkennend, den Bemühungen des Departements willfährig entgegenkam und eigene Geldopfer nicht scheute.

Wie im letzten Bericht, zerfällt der Rapport über die Leistungen des Erziehungsdepartements in drei Haupttheile:

A. von der Kirche;
B. von den höhern Lehranstalten;
C. von den Primarschulen.

A. Die Kirche.

1. Evangelische Kirche.

Hinsichtlich des evangelischen Kirchenregiments und des Verhältnisses derselben zur weltlichen Regierung ist von Wichtigkeit, daß im Jahre 1833 zum ersten Mal die durch die Verfassung und die Synodalordnung vom 30. November 1832 aufgestellte Generalsynode der reformirten Geistlichkeit sich versammelte. Die Versammlung fand vorschriftgemäß

am vierten Dienstag nach Pfingsten statt. Die Angabe der Berathungsgegenstände gehört nicht in diesen Bericht, sondern in den von der Synode nach drei Jahren zu erstatten Rapport. Die von ihr an die Regierung gestellten Anträge wurden theils sofort erledigt, theils den betreffenden Behörden zur Untersuchung zugewiesen. So ward namentlich infolge eines Gutachtens der Synode von dem Regierungsrath den bessern Züchtlingen der Zutritt zum heiligen Abendmahl gestattet.

Außer der Generalsynode fanden die gewöhnlichen Capitelsversammlungen statt. Das Resultat derselben, so wie der Visitationsberichte, zeugte im Ganzen von erfreulicher Thätigkeit der Geistlichen und ihrem guten Vernehmen mit den Gemeinden; nur wenige Ausnahmen gaben Anlaß zu Rügen und Warnungen. Die eingelangten Pfarrberichte veranlaßten viele einzelne Verfügungen, wie Beschenkung von Schulen mit Lehrmitteln, wenn auf den daherigen Mangel aufmerksam gemacht ward; Aufmunterung mehrerer Gemeinden zu zweckmäßiger Erweiterung der Schullokale oder Erbauung neuer Schulhäuser; Einladung der Regierungsstatthalter zu strengerer Handhabung der Sittenpolizei.

Das schon früher gefühlte Bedürfniß einer Revision der Predigerordnung vom Jahre 1824, welche in einigen Bestimmungen dem Buchstaben und Geist der neuen Verfassung widerstreitet, veranlaßte infolge Auftrags des Regierungsrathes das Erziehungsdepartement, die evangelische Kirchenkommission am 6. September mit der Revision derselben zu beauftragen.

Eine andere Folge der Bemühungen des Erziehungsdepartements, die kirchliche Organisation in allen Theilen den Vorschriften der Verfassung anzupassen, bestand in der provozierten Aufhebung des bisherigen Wahlmodus der Geistlichen in der Hauptstadt. Nach dem Dekret vom 2. Februar 1818 wurden diese Geistlichen bisher auf einen dreifachen

Vorschlag des Stadtrathes von Bern durch die Regierung, und zwar die Geistlichen am Münster durch den Großen Rath erwählt. Diese Wahlart beruhte auf einem Vorrecht der Stadt Bern, denn keine andere Gemeinde des Cantons besitzt das Vorschlagsrecht zu Pfarrstellen; auch werden alle übrigen Geistlichen des Cantons durch den Regierungsrath gewählt. Jener Wahlmodus wurde demnach durch das Dekret vom 31. Juli 1833 als verfassungswidrig aufgehoben und für die Besetzung der Geistlichen-Stellen der Hauptstadt die für den übrigen Canton bestehende Wahlart eingeführt.

Im übrigen machte sich das Erziehungsdepartement, so wie in den frühern Jahren die Unterstützung der Geistlichen zur Pflicht, wo solche nöthig war.

So wie im Jahre 1832 die Besoldung des Helfers in Wasen, so wurde aus den nämlichen Gründen durch Beschluß des Großen Rathes vom 19. Juni 1833 diejenige des Helfers von Zäziwyl von L. 800 auf L. 1000 erhöht; dem Pfarrer von Unterseen seine Holzpension um vier Klafter Tannenholz vermehrt, und andern Geistlichen Beisteuern, theils an die Kosten von Badekuren, theils an die Kosten der ersten Einrichtung (Aufzuggelder) ausgerichtet.

Folgende acht erledigte Pfarrstellen wurden im Jahre 1833 wieder besetzt: Maikirch, Heilige-Geist-Kirche zu Bern, Rapperswyl, Sigriswyl, Rüthe, Wahleren, Oberwyl bei Büren, Walperswyl.

2. Katholische Kirche.

Das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staat und ihre Organisation ist für den Canton Bern, theils durch das allgemeine katholische Kirchenrecht, theils durch die Vereinigungsurkunde mit dem neuen Landestheil und theils durch das Konkordat mit dem Pabst vom 26. März 1828 bestimmt. Der Geschäftsverkehr mit dem Herrn Bischof zu Solothurn gab zu keinen unangenehmen Collisionen Anlaß; namentlich

entsprach er sofort dem geäußerten Wunsch der Regierung, daß Herr Provikar Cuttat, wegen einer beleidigenden Zuschrift an die Regierung, von seiner Stelle abberufen werde, und seither ist die Wiederbesetzung des Provikariats mit gegenseitigem Einverständniß auf unbestimmte Zeit verschoben.

So wie bei der evangelischen Kirche geschehen, so wurden auch mehrern Geistlichen der katholischen Kirche die etwas zu geringen Besoldungen erhöht, nemlich demjenigen zu Develier um Frcs. 200, demjenigen zu Courchapoix um Frcs. 200 und demjenigen zu Boncourt um Frcs. 200.

Herr Antoine, gewesener Pfarrer zu Bonfol, wurde durch Beschluß des Großen Raths vom 19. November mit Frcs. 600 pensionirt.

Mehrere Verhandlungen wurden nöthig zu Anordnung der kirchlichen Verhältnisse der Gemeinde Pommerats, Amtsbezirks Freibergen, zu der zum nämlichen Kirchspiel gehörenden Gemeinde Schweizerisch-Goumois. Durch eine am 17. Juli 1831 von dem Bischof zu Solothurn genehmigte Uebereinkunft, waren nämlich die Bewohner von Schweizerisch-Goumois ermächtigt worden, ihre religiösen Pflichten in der Kirche zu Französisch-Goumois (auf dem linken Ufer des Doubs) zu erfüllen; und dem Herrn Pfarrer letzterer Gemeinde wurde auch die Einführung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister der Bewohner von Schweizerisch-Goumois übertragen, unter der einzigen Bedingung, dem Herrn Pfarrer zu Pommerats Abschriften der von ihm verfaßten Akten zuzustellen. Da sich aber bald die bedeutenden Uebelstände dieser Uebereinkunft zeigten, so faßte der Regierungsrath am 31. Oktober einen Beschluß, kraft dessen die Register des Personenstandes von Schweizerisch-Goumois ausschließlich durch den Herrn Pfarrer von Pommerats geführt, und die Bewohner jener Gemeinde ihre Schul- und Gemeindspflichten zu Pommerats erfüllen sollen.

B. Höhere Lehranstalten.

1. Akademie und höheres Gymnasium zu Bern.

Die reife Berathung der am Schlusse des Jahres 1832 von der akademischen Specialcommission eingereichten Entwürfe zu einer gründlichen Umgestaltung der bestehenden Akademie und über die Errichtung eines höhern Gymnasiums, nahm die Thätigkeit des Erziehungsdepartements während eines großen Theils des Jahres 1833 in Anspruch. Die daherigen Gesetzesentwürfe wurden dem Großen Rath noch in letzterm Jahre eingereicht, konnten aber in diesem nicht mehr zur Berathung jener obersten Behörde kommen. Drei Hauptgrundsätze suchte das Erziehungsdepartement in Hinsicht auf die Akademie durchzuführen, deren durchgreifende Reform immer mehr als dringendes Bedürfniß anerkannt wurde:

a) Das Zurücktreten der vorherrschend theologischen Richtung in der bisherigen Akademie und daher das Emporheben der übrigen Theile des wissenschaftlichen Gesammtgebiets; namentlich durfte also die philosophische Fakultät nicht mehr wie bisher als bloße Dienerin der sogeheißenen obern Akademie, d. h. der Theologie angesehen werden.

b) Aufstellung des Grundsatzes unbedingter Lehrfreiheit; und

c) desjenigen, gänzlicher Lernfreiheit, mit Aufhebung des Collegienzwanges.

Da diese Grundsätze die wesentlichen Merkmale derjenigen höhern Lehranstalten enthalten, die unter dem Namen Hochschule oder Universität bekannt sind, so nahm das Erziehungsdepartement um so weniger Anstand für die verbesserte Anstalt den Namen Hochschule vorzuschlagen, als bei der konsequenten Entwicklung obiger Grundsätze die ganze Anlage des aufzuführenden Gebäudes, namentlich die Anzahl und

Besoldung der Lehrer, auf einem möglichst ausgedehnten Fuß beruhen mußte.

Mit der Errichtung einer Hochschule stand diejenige eines höhern Gymnasiums in engem Zusammenhange, besonders weil durch die angedeutete Erhebung der philosophischen Fakultät zu der Selbstständigkeit eines integrirenden Theiles des wissenschaftlichen Gesammtgebiets der Mangel einer eigentlichen Vorschule fühlbar ward. Es mußte demnach eine Anstalt errichtet werden, welche der Hochschule als Grundlage und als Pflanzschule dienen sollte, um den angehenden Studierenden die unerläßliche Vorbildung zu gewähren.

In Gewärtigung der Sanktionierung der vorgeschlagenen Reformen durch den Großen Rath, sorgte das Erziehungsdepartement für den gehörigen Fortgang der bisherigen Akademie.

Der durch den Hinscheid des Herrn Professors Tribolet, Vater, erledigte Lehrstuhl der Pathologie und Therapie, wurde dem Herrn Doktor Eduard Fueter übertragen. Zugleich wurden bei dem Departement des Innern die nöthigen Schritte gethan, damit eine hinreichende Anzahl Krankenbetten im Inselspital dem Lehrer der Klinik zur Verfügung gestellt werden; eine deswegen nöthige Vorkehr, weil der neue Professor der Klinik nicht zugleich Inselarzt war. Auch für die Errichtung einer chirurgischen Klinik im Inselspital wurden die nöthigen Unterhandlungen eingeleitet.

Einen empfindlichen Verlust erlitt die Akademie durch den freiwilligen Rücktritt des Herrn Johann Schnell, Professor der Botanik und Zoologie. Bei diesem Anlaß fand eine neue Vertheilung dieser Lehrfächer statt, indem die Botanik dem Herrn Professor Mohl, die Zoologie dagegen dem an diesen Lehrstuhl vocierten Herrn Doktor Perty, gewesenen Privatdocent in München, übertragen ward.

Auch in der theologischen Fakultät fanden mehrere Veränderungen statt.

Herr Stapfer, seit dem Jahre 1818 Professor der Exegese, ward auf seine Bewerbung zum Pfarrer nach Maikirch erwählt, und darauf dessen vakant gewordener Lehrstuhl zur allgemeinen Freude des akademischen Publikums, dem Herrn Samuel Lutz, Pfarrer an der Heiligen-Geist-Kirche übertragen.

An letztere Pfarrstelle ward gewählt, Herr Professor Hünerwadel, welcher seit dem Jahre 1809 den Lehrstuhl der systematischen Theologie und Kirchengeschichte versehen hatte. Dieser Lehrstuhl konnte im Laufe des Jahres 1833 nicht wieder besetzt werden.

Auch den Subsidiaranstalten wurde die erforderliche Aufmersamkeit geschenkt; für das physikalische Kabinet wurden mehrere neue Instrumente angeschafft; der Stadtbibliothek, der medizinischen und der Studentenbibliothek die gewohnten jährlichen Beischüsse und auch der Predigerbibliothek eine Beisteuer ausgerichtet, so wie für den botanischen Garten ein größerer Beitrag als früher bewilligt.

Die gewohnten Aufmunterungen der Studierenden blieben auch dieses Jahr nicht aus.

2. Bisherige Gymnasien oder Progymnasien.

a) Gymnasium und Litterarschule in Bern.

So wie bei den höhern, so war auch bei den untern wissenschaftlichen Anstalten eine durchgreifende Reform dringendes Bedürfniß; die daherigen Vorschläge des Erziehungsdepartements wurden am 28. März 1833 von dem Regierungsrath genehmigt. Bisher bestand die ganze Litterarschule in drei Abtheilungen: der Elementarschule mit drei, der Klassenschule mit vier und dem Gymnasium mit zwei Klassen. Die wesentlichste in der Elementarschule ein-

geführte Aenderung, bestand in der Ausschließung des lateinischen Sprachunterrichts und der Widmung mehrerer Zeit auf die Muttersprache, wodurch die Anstalt ihrem Zweck einer eigentlichen Elementarschule näher gebracht ward. In Hinsicht der äußern Form dann fand die wesentliche Veränderung statt, daß der zum ersten Lehrer erwählte Herr August Hopf zum eigentlichen Direktor der Anstalt erwählt ward, wodurch man die so nöthige Einheit in den Elementarunterricht zu bringen hoffte, und daß eine Ausdehnung der Elementarschule nach unten statt fand, so daß von nun an jeder Knabe nach zurückgelegtem vierten Jahre in solche eintreten kann, statt erst nach dem sechsten Jahre.

In der Klassenschule und dem Gymnasium dann, ward die Aenderung eingeführt, daß, da die obere Abtheilung des bisherigen obern Gymnasiums zu dem zu errichtenden höhern Gymnasium gezogen werden sollte, die untern Klassen des erstern noch mit der Klassenschule unter dem gemeinschaftlichen Namen der Litterarschule oder des Vorgymnasiums vereinigt wurden. Diese Litterarschule besteht nun aus sechs Klassen, von denen die untere Abtheilung des bisherigen obern Gymnasiums die erste bildet.

Der aus der Elementarschule verbannte lateinische Sprachunterricht wird nun mit desto größerem Eifer in der Litterarschule betrieben, in welcher übrigens die wesentliche Aenderung der Abschaffung des bisher angewendeten Klassensystems und der Verschmelzung desselben mit dem Fachsystem eingeführt ward, welch letzteres früher nur in der Mathematik und den Kunstfächern statt fand.

Auch in andern Beziehungen wurde für Hebung der Litterarschule von dem Erziehungsdepartement das mögliche gethan, theils durch Bewilligung der Anschaffung der nöthigen Lehrmittel für die verschiedenen Unterrichtsfächer, theils durch einen Geldbeischuß zu Errichtung einer Schulbibliothek,

theils endlich durch Herabsetzung der monatlichen Schulgelder zu Erleichterung der Eltern.

Einen sehr empfindlichen Verlust erlitt die Schule durch den plötzlichen Hinscheid ihres Rektors, Herrn Usteri, an dessen Stelle Herr Doktor Wilhelm Müller aus Sachsen ernannt ward.

b) Gymnasien der kleinen Städte.

Auch diesen Lehranstalten stehen mannigfache Reformen bevor, die jedoch bis nach Errichtung des höhern Gymnasiums zu Bern und Festsetzung seines Verhältnisses zu jenen Anstalten verschoben bleiben müssen.

Indessen ertheilte der gründliche Bericht der von dem Erziehungsdepartement zu Untersuchung der Collegien zu Pruntrut und Delsberg abgeordneten Kommittirten, bestehend in den Herren Professoren Lutz, Usteri und Bernhard Studer, wesentliche Aufschlüsse über den Zustand jener Anstalten und erfreuliche Kunde über die Bemühungen der neuen Administration zu Pruntrut um das Gedeihen des dortigen Collegiums.

In der nämlichen Art, wie im vorigen Jahre die Verwaltungsbehörde zu Pruntrut neu zusammengesetzt ward, ist in diesem Jahre der Administrationsrath des Collegiums zu Delsberg und derjenige des Gymnasiums zu Biel reorganisirt und neu besetzt worden.

Das Gymnasium zu Biel gewann übrigens zwei tüchtige Lehrer in den Personen des Herrn Ludwig Lindt und des Herrn Ernst Schüler, und hatte sich überdies durch Ausrichtung einer besondern Gratifikation an mehrere Lehrer, die eine größere Zahl von Lehrstunden ertheilten, als wozu sie verpflichtet waren, der Aufmerksamkeit der Regierung zu erfreuen.

Zu allmähliger Einführung der nöthigen Einheit in sämmtlichen Sekundaranstalten und zu näherer Bestimmung

ihres Verhältnisses zu den höhern Lehranstalten sowohl, als zu den Primarschulen, wurde von dem Erziehungsdepartement am 29. November eine eigene Kommission sachkundiger Männer mit der Bearbeitung von Gesetzesentwürfen über die Organisation der Sekundaranstalten beauftragt.

3. Primarschulwesen.

Die vollendete Bearbeitung des Entwurfs eines Primarschulgesetzes zögerte in den Vorberathungen durch die engere und größere Landschulkommission, so daß die Berathung durch das Erziehungsdepartement im Laufe des Jahres 1833 noch nicht statt fand.

Unterdessen suchte das Erziehungsdepartement durch einzelne provisorische Anordnungen in den ganzen Organismus des Schulwesens die nöthige Bestimmtheit zu bringen.

Dahin gehört die neue Instruktion für die Schulkommissarien als die gesetzlichen Organe des Erziehungsdepartements für die Aufsicht und Leitung der Primarschulen. Die vermehrten Leistungen, welche die neue Instruktion den Schulkommissarien auflegte, machte eine Verkleinerung der Kommissariatsbezirke und daher eine Vermehrung derselben nöthig, welche auch durch Trennung der größern Amtsbezirke in zwei Schulkommissariate statt fand, wodurch die Zahl der Letztern von vierundzwanzig auf vierzig vermehrt ward. Die nämliche Geschäftsvermehrung zog natürlich auch eine Erhöhung der Entschädigung der Schulkommissarien nach sich; bisher wurde darauf jährlich eine Summe von L. 800 verwendet, welche nun infolge Autorisation des Regierungsrathes auf L. 1800 ausgedehnt worden.

Eine besondere Verfügung erforderten in dieser Hinsicht die katholischen Amtsbezirke im Leberberge, welchen bis jetzt das Institut der Schulkommissarien fremd war, so daß eigentlich keine Specialaufsicht über die dortigen katholischen Schulen durch ein eigenes Organ des Erziehungsdepartements statt

fand. Durch einen Beschluß des Regierungsrathes vom 16. März wurden daher für die katholischen Bezirke des Jura besondere Bezirksschulkommissionen aufgestellt, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Präsident, einem durch das Erziehungsdepartement zu bezeichnenden Mitgliede und einem von dem Herrn Bischof zu delegierenden Dekan.

Ganz besondere Aufmerksamkeit schenkte das Erziehungsdepartement der im Jahre 1832 errichteten Normalanstalt zu Münchenbuchsee. Durch die verzögerte Vollendung der Bauten und Einrichtungen, so wie wegen der Angriffe des Herrn von Fellenberg zu Hofwyl gegen den Direktor, Herrn Langhans, wurde die Eröffnung der Anstalt bis ins Spätjahr 1833 verschoben. Nachdem nun am 19. August das Organisationsreglement der Anstalt die Genehmigung des Regierungsrathes erhalten hatte, fand am 26. und 27. August das Vorexamen mit den zur Aufnahme sich meldenden Zöglingen und den zwei ersten Hülfslehrern, und am 4. September die förmliche Eröffnung der Normalanstalt in Gegenwart einer Abordnung des Erziehungsdepartements statt.

Der am Schluß des Jahres durch den Direktor eingereichte Bericht über den Zustand und Fortgang der Anstalt, war im Ganzen befriedigend.

Zwei Geschenke verdienen hier rühmliche Erwähnung, welche von Freunden der Anstalt dieser dargebracht worden sind:

Eine Wittwe aus Bern, deren Sohn im Laufe des Jahres 1833 das Mushafen-Beneficium erhalten und von diesem bereits ein Quartal bezogen hatte, wurde durch ein ihr zugefallenes Erbe in den Stand gesetzt, den Sohn ohne Unterstützung zu erziehen. Sofort leistete sie nicht nur auf das Beneficium Verzicht, sondern verwendete das bezogene Quartal auf die Bezahlung der Kostgeldes für ein Jahr für einen in die Normalanstalt aufzunehmenden Knaben.

Ferner übersendete Herr Fuchs in Bern, theils in eigenem, theils im Namen eines Freundes, dem Erziehungsdepartement L. 100 zu Handen der Anstalt.

Die Umstände verhinderten in diesem Jahre das Erziehungsdepartement einen dreimonatlichen Schullehrerbildungskurs abhalten zu lassen, demjenigen ähnlich, welcher im vorigen Jahre zu Hofwyl unter der Leitung des Seminardirektors stattgefunden hatte.

Dagegen veranstaltete Herr Fellenberg zu Hofwyl mit Bewilligung des Regierungsrathes einen solchen. Da dieser jedoch dem dringenden Bedürfniß der Bildung von Primarschullehrern nicht in hinlänglichem Maaß entsprechen konnte, so sah sich das Erziehungsdepartement, bis daß die Anstalt zu Münchenbuchsee die hinreichende Zahl nach Vollendung des zweijährigen Lehrkursus liefern würde, veranlaßt, nach provisorischen Bildungsmitteln sich umzusehen. Zu diesem Zweck richtete es an neunundzwanzig Schulfreunde aus allen Theilen des Cantons die Anfrage, ob sie bereit seien, einigen fähigen Jünglingen während drei bis vier Monaten Unterricht zu ertheilen. Von der großen Mehrzahl langten günstige Antworten ein, worauf der Regierungsrath einen Kredit von L. 2000 für die Anordnung dieser provisorischen Normalkurse eröffnete und ein ihm vorgelegtes Regulativ über das Alter, die Zahl solcher Jünglinge und die Entschädigung für ihre Kost genehmigte.

Schon vor diesen Einleitungen hielten Herr Pfarrer Jost zu Schwarzenegg und der Schullehrer Otth zu Meiringen, dieser unter Aufsicht des dortigen Herrn Pfarrers, Normalkurse mit Schullehrern aus der Umgegend.

Gemäß dem Artikel 3 des Gesetzes über die Errichtung von Normalanstalten, welcher auch dem französischen Theil des Cantons die Gründung einer solchen zusichert, wurde wenige Monate nach der Eröffnung derjenigen zu Münchenbuchsee eine Kommission aus sachverständigen Männern des

Leberberges mit der Bearbeitung eines Gesetzesentwurfs und der Einreichung zweckdienlicher Vorschläge zu Errichtung einer französischen Normalanstalt niedergesetzt.

Eine ähnliche Aufforderung an alle Gemeinden zu Errichtung oder Erweiterung von Sommerschulen, wie im Jahre 1832 erließ das Erziehungsdepartement auch dieses Jahr; und es gereicht der Behörde zu dem größten Vergnügen, hiemit öffentlich erklären zu können, daß diese Einladung den erfreulichsten Erfolg gehabt hat. Vorzüglich in diesem Punkt giebt sich der im ganzen Lande erwachte regere Eifer für das Schulwesen zu erkennen, und wirklich beweisen die Ergebnisse in dieser Hinsicht einen bedeutenden Fortschritt. Die Zahl der Sommerschulen welche im Jahre 1833 entweder neu errichtet oder verlängert worden sind, beträgt dreihundert siebenundvierzig. Die daherigen von dem Erziehungsdepartement bewilligten Beisteuern steigen auf die Summe von L. 6581. 36¼ Rp.

Von noch unmittelbarerem Nutzen erzeigten sich die Mädchenarbeitsschulen, zu deren Errichtung das Erziehungsdepartement die Gemeinden ebenfalls einlud. Gehörig ausgebildet und ausgedehnt kann durch diese Institution eine wesentliche Quelle der Armuth verstopft werden, indem die armen Mädchen zu der Möglichkeit gelangen, durch ihre Händearbeit wenigstens einen Theil ihres Lebensunterhalts zu gewinnen. Doch hatte die Einführung der Arbeitsschulen mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen, als die Ausdehnung der Sommerschulen. Nichts destoweniger wurden in diesem Jahre siebenundsechszig Mädchenarbeitsschulen errichtet, denen von der Regierung eine Beisteuer von L. 1918 zufloß.

Auch durch Verschenkung geeigneter Lehrmittel suchte das Erziehungsdepartement die Schulen und ähnlichen Institute zu unterstützen. So erhielten im Jahre 1833 nicht weniger als zweihundert vierzig Schulen Unterstützung an

Lehrmitteln, theils durch Geschenke an Büchern und dergleichen, theils durch Geldsteuern zu Anschaffung von Büchern. Ferner wurden die Schullehrerbibliotheken und die eigentlichen Schulbibliotheken durch Geldsteuern begünstigt; von jenen sechs, von letztern acht, so wie die Sängervereine zu Förderung der Gesangbildung.

Dem seit langem gefühlten Bedürfniß angemessener Kinder- und Volkslesebücher, wurde durch Ausschreibung von Prämien oder durch geeignete Aufträge für solche abzuhelfen getrachtet. So wurde der bekannte Schulfreund Herr Rickli ersucht, die Kohlrauschische Kinderbibel nach unsern besondern Bedürfnissen zu bearbeiten, Herr Pfarrer Schafter mit der französischen Uebersetzung der Beschreibung von Palästina (von Kohler) beauftragt, und dem Herrn Billharz, Lehrer zu Erlach, die Verfertigung einer lithographirten Wandkarte der Schweiz übertragen.

Auf die im vorigen Jahre veranstaltete Ausschreibung eines Preises von L. 400 für die Abfassung eines Lesebuches für die Primarschulen, waren zwei Arbeiten eingelangt, von denen jedoch keine den Wünschen des Erziehungsdepartements gänzlich entsprach. Dem einen der Verfasser, Herrn Allemann jünger zu Kirchlindach, dessen Arbeit nur auf ganz junge Kinder berechnet war, wurde eine Summe von L. 100, dem andern dagegen, Herrn Hugendubel, Lehrer an der Realschule zu Bern, ein Preis von L. 300 zuerkannt, dieses unter der Bedingung, daß er seine Arbeit im Einverständniß mit dem Erziehungsdepartement revidiere, die von diesem gewünschten Verbesserungen vornehme und dann sein Lesebuch, nach dessen erkannten Einführung in die Schulen, zu billigem Preis verkaufe, welche Bedingungen der Verfasser angenommen hat.

Ferner ward dem Erziehungsdepartement eine Kompetenz bis auf L. 1600 für Preise über die Abfassung eines umfassenden Volkslesebuches eröffnet, so wie ein Kredit

von L. 300 für eine populaire kleine Schrift über häusliche Erziehung; und ein anderer von L. 200 für eine Schrift über die physische Erziehung der Kinder bewilligt.

Wie es schon im System der abgetretenen Regierung gewesen, so machte es sich auch die jetzige Regierung zur Pflicht, die Gemeinden bei vorzunehmenden neuen Schulhausbauten oder bedeutenden Schulreparationen in diesen löblichen Unternehmungen zu unterstützen. Im Jahre 1833 wurde an dreiunddreißig Gemeinden zu solchen Zwecken die Summe von L. 9811 bewilligt, und außerdem der Gemeinde Dürrenroth an die Kosten eines neuen Orgelbaues eine Beisteuer von L. 470 zuerkannt.

Eine wesentliche Berücksichtigung im Fache der Volkserziehung verdienen gewiß die alten unglücklich gewordenen Schullehrer. Schon im letzten Verwaltungsbericht geschah des Dekretesentwurfs über die Pensionierung solcher alten Staatsdiener Erwähnung; derselbe erhielt nun am 26. Februar 1833 die Sanktionierung des Großen Rathes. Nach dem daherigen Dekrete soll dem Erziehungsdepartemente jährlich ein Kredit von L. 3000 zur Unterstützung alter, im Schuldienst untüchtig gewordener oder durch außerordentliche Unglücksfälle bedrängter Lehrer öffentlicher Primarschulen eröffnet werden; von dieser Summe sollen L. 2000 auf fixe Leibgedinge und L. 1000 auf außerordentliche Unterstützungen verwendet werden; jene sind nach dem Altersrang, diese nach freier Wahl zu vergeben. Es wurden nun vierzehn fixe Leibgedinge von L. 70, und siebzehn von L. 60 errichtet und vom 1. Juli 1833 an ausbezahlt. Dagegen erhielten neunundzwanzig Schullehrer im Laufe des Jahres eine außerordentliche Unterstützung von zusammen L. 652. 50 Rp.

Endlich mögen hier noch einige spezielle Verfügungen ihre Erwähnung finden.

Der katholischen Schule in Bern ward auch in diesem Jahre die gewohnte Unterstützung von L. 320 bewilligt, und

der musikalischen Gesellschaft eine Beisteuer von L. 800 bewilligt, wodurch die Fortdauer dieser Gesellschaft wieder gesichert worden ist.

Ferner wurde in Anerkennung des Bedürfnisses einer Erweiterung der Taubstummenanstalt, nebst dem gewohnten Beischusse von L. 3000 für das Knaben-Taubstummeninstitut, eine weitere Summe von L. 4000 für dessen Erweiterung bewilligt.

Obwohl vorzugsweise mit dem Erziehungswesen im allgemeinen beschäftigt, glaubte das Erziehungsdepartement doch auch den Anlaß für das geistige Wohl eines einzelnen Knaben zu sorgen, nicht versäumen zu sollen. Christian Bärchten von St. Stephan, 11 Jahre alt, wegen wiederholten Diebstahls von dem Obergericht am 8. August 1832 zu zweijähriger Enthaltung an einem von der Regierung zu bestimmenden Ort verurtheilt, wurde in Ermangelung einer geeigneten Anstalt für junge Verbrecher ins Zuchthaus abgeliefert. Auf diesen Knaben aufmerksam gemacht, und in der Absicht durch eine sorgfältige Behandlung auf dessen gründliche Besserung hinzuwirken, wurde der junge Bärchten von dem Erziehungsdepartement mit Ermächtigung des Regierungsrathes gegen ein jährliches Kostgeld von L. 120 bei dem bekannten Schullehrer Kammer untergebracht, und diesem dessen specielle und strenge Beaufsichtigung neben fortwährender zweckmäßiger Beschäftigung aufgetragen.

Der schon früher an den Regierungsrath gestellte Antrag zu Errichtung einer Garnisonsbibliothek, Einführung des Turn- und Schwimmunterrichts und eines allgemein faßlichen Abendunterrichts wurde in diesem Jahre genehmigt. Eine Summe von L. 200 wurde für die erste Gründung jener Bibliothek bewilligt. Die Einführung des Turn- und Schwimmunterrichts dagegen scheiterte einstweilen an der Auswahl der Stunde, und diejenige des Abendunterrichts an dem Auffinden eines geeigneten Lehrers.

Schneller kam eine andere ebenfalls auf die Garnison bezügliche Maaßnahme zur Ausführung, nämlich die Abhaltung einer Militärpredigt je am ersten Sonntage eines Monats, durch einen jeweilen vom Erziehungsdepartement zu bezeichnenden Feldprediger. Die erste dieser Predigten fand am 1. Oktober statt.

V.

Finanzdepartement.

Die eigentlichen finanziellen Resultate des Staatsvermögens und der Finanzverwaltung sind enthalten:

1) In der Uebersicht der Ergebnisse der Standesrechnung vom Jahre 1833. (Beilage Nr. 2.)

2) In der Uebersicht des Staatsvermögens auf 31. Dezember 1833. (Beilage Nr. 3.)

Der gegenwärtige Bericht beschränkt sich daher wesentlich auf die Darstellung der verschiedenen Veränderungen in der Organisation der Finanzverwaltung und auf diejenige der leitenden Grundsätze in der Administration der einzelnen Zweige derselben.

Unter den organischen Gesetzen ist von bedeutender Wichtigkeit das Gesetz vom 28. März 1833 zu Organisation der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken, wodurch das ganze Rechnungswesen den Regierungsstatthaltern, Schaffnern und Amtsschreibern abgenommen, für jeden Amtsbezirk ein Amtsschaffner, zu Besorgung dieses Rechnungswesens nebst den Verrichtungen der Amtsohmgeldsbezieher und